

PATENT
WEGEN
VERRUFUNG
DER
GERINGHALTIGEN
GOLD-UND SILBER-
MÜNTZEN
IM
HERTZOGTHUM
GELDERN,

De dato Berlin den 28. Februarii 1736.

D U I S B U R G,
Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



IR FRIDERICH WILHELM,

von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friessland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach Uns allerunterthänigst hinterbracht worden, was massen die seit einiger Zeit zum Vorschein gekommene in verschiedenen Unsern Provintzien und Landen schon theils verrufene, theils aber nach ihrem innerlichen Werth reducirte neue Müntz-Sorten, sich gleichfalls häufig in Unserm Hertzogthum Geldern einschleichen, und durchgehends höher begeben werden wolten, als selbige nach dem wahren innerlichen Werth gültig erachtet werden können; Dafs Wir um allem, dem Publico daraus zuwachsenden Nachtheil, nach aller Möglichkeit vorzubauen, der höchsten Nothwendigkeit zu seyn erachtet haben, verschiedene dergleichen unterhältige Müntz-Sorten gäntzlich zu verbiethen; In ansehung anderer aber einen gewissen Fuss zu setzen, wornach dieselbe in Unserm vorbesagten Hertzogthum Geldern im Handel und Wandel gangbar seyn, auch gewisser massen bey Unsern Cassen angenommen werden sollen. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit allergnädigst und zugleich alles Ernstes,

I.

Dafs die so genannte Caroliner, oder Carl d' Or, Clementiner und dergleichen güldene Müntzen, welche bishero und zwar die

die gantzen zu 6. Rthlr. und 20. bis 30. Stüver Clevifch, die halben aber nach proportion begeben werden wollen, in Unſerm Hertzogthum Geldern, kraft dieſes offenen Patents gänzlich verufen, und in keinerley Weiſe gangbar ſeyn ſollen.

II.

Das die ſo genannte Kopff-Stücke vorerſt noch, und bis zu anderweitiger Verordnung, die gantzen gegen 12. Stüver, und die halben gegen 6. Stüver Clevifch, keines weges aber höher im Handel und Wandel zwar Cours haben, jedoch bey Unſerer Gelderſchen Oberſteuer- oder Subſidien Caſſe auf dieſen reducirten Fuſs nicht angenommen werden ſollen, es ſeye dann, das dabey zugleich, bis zur künftigen anderweiten Reſolution, wenigſtens $\frac{2}{3}$. in andern guten, und dabey annehmlichen Sorten bezahlet werde; Das ferner bey Unſerer daſigen Ober Domainen-Caſſe es zwar ebenmäßig dergeltalt gehalten werden ſolle, doch nur in anſehung derer Pächter welche nach ihren Contracten in courantem Gelde bezahlen mögen, wegen der andern Domainen Gefälle aber, bleibt es in allen Stücken bey der bisherigen Einrichtung.

III.

Das die ſo genannte Batzen und Petermäncher im Handel und Wandel gleichfalls vorerſt noch und bis zu weiterer Verordnung angenommen werden mögen, doch nicht höher als die Batzen zu $2\frac{1}{2}$. Stüver, und von den Petermänchern die einfache à 1. Stüver und die dreyfache nach proportion zu 3. Stüver gäng und gebig ſeyn, bey Unſern Caſſen aber nicht weiter empfangbar ſeyn ſollen, als ſo viel ſolche nach der bey der Subſidien Caſſe vorhandenen beſondern Verfaſſung unter dem erlaubten Quanto der kleinen Müntzen mit angebracht werden können.

IV.

Die übrige unterhältige Müntz-Sorten aber, inſonderheit die Münſterſche und andere fremde halbe gute Groſchen oder 6. Pfennig-Stücke, die Weiſſpfennige, die Oberländiſche Albus und alle fremde zwey und einfache Groſchen-Stücke, welche nicht im Weſtphälifchen, Ober- oder Nieder-Sächſiſchen Creyſe, oder auf Ihro Churfürſtl. Durchl. von Cölln Müntz-Städten geſchlagen worden, neſt denen Jever und andern ſchlechten Stüvern, deſgleichen auch die ſeit einigen Jahren geprägte Bayersche, Würtembergſche, Montfortiſche und andere Silber-Müntzen von 30. und 15. Creutzern mit allen andern dergleichen Sorten ſollen gänzlich Verufen und ungültig ſeyn.

Nach welchem allen Unſere Gelderſche Commiſſion und Juſtiz-Collegium, deſgleichen alle übrige Beamte, und in Specie die

die bey Unsern Cassen angeordnete Rendanten und Bediente, dergleichen die Magisträte in Städten und die Vorsteher derer Dorfschaften und Kirchspiele auf dem platten Lande, auch sämtliche dasige Unterthanen sich gebührend zu achten; Wie dann insonderheit die respective fiscalische Bediente dahin zu sehen haben, damit dieser Unserer allergnädigsten und ernstlichen Willensmeinung beständig nachgelebet, und darüber mit Nachdruck gehalten werde.

Inmassen Wir dann hiemit ferner verordnen, daß diejenige, so dergleichen verrufene Gold- und Silber- Mützen in Unser Hertzogthum Geldern fernerhin einzubringen und zu debitiren, oder auch die vorbenannte reducirte Sorten höher ausgeben, oder auch auszugeben suchen und annehmen solten, als sie durch dieses Patent evalviret worden, auffer der Confiscation sothaner Mützen zugleich zur Strafe den vierfachen Werth, wovon der Anbringer die Helfte zu genieffen, die andere Helfte aber Unserm Fisco zufließet, ohnnachbleiblich bezahlen, oder der es nicht im Vermögen hat, mit proportionirter Gefängnisse bey Wasser und Brod solches büffen solle.

Damit auch Niemand sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Patent durch den Druck bekannt gemacht, und überall in vorerwehntem Unserm Hertzogthum Geldern publiciret und affigiret werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin den 28. Februarii 1736.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. A. O. v. Viereck. v. Viebahn. Happe.